



GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

Stand
29. Januar 2012

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich Rechtsgrundlagen

Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun.

Es gilt als Ausführungsrecht zur kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 2 Zuständigkeit für Aufsicht und Vollzug

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus und vollzieht die kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.

II. BEWILLIGUNG FÜR EIN GASTWIRTSCHAFTSGEWERBE

Art. 3 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für ein Gastwirtschaftsgewerbe ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses beim Gemeindevorstand einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriebene Bestätigung des Gesuchstellers, von den einschlägigen Bestimmungen der kommunalen und kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung Kenntnis zu haben.

Art. 4 Bewilligungserteilung

Die Bewilligung wird vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Bewilligung sind der Name des Betriebsinhabers sowie die Betriebsart und die Lokalitäten, in denen der Betrieb geführt oder der Anlass durchgeführt wird, anzugeben.

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 5 Besondere Bewilligung für Betriebsänderung

Die Unterbrechung der Betriebsführung, die Änderung der Betriebsart, die erhebliche Vergrösserung des Betriebes, die Verlegung des Betriebes sowie jede andere bedeutende Veränderung des ursprünglich bewilligten Gastwirtschaftsbetriebs bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gelten die Bestimmungen für die erstmalige Bewilligungserteilung sinngemäss.

III. BEWILLIGUNG FÜR KLEINHANDEL MIT GEBRANNTEN WASSERN

Art. 6 Kleinhandelsbewilligung; Zuständigkeit

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit und den Ausschank von gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim zuständigen kantonalen Amt¹ einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Im Übrigen gelten für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.²

¹ Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

² Vgl. Art. 12 ff. des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes und Art. 12 ff. der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen

IV. ÖFFNUNGSZEITEN UND POLIZEISTUNDE

Art. 7 Öffnungszeiten

Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen von 06.00 Uhr bis zur Polizeistunde geöffnet sein.

Art. 8 Polizeistunde

Die Polizeistunde wird für alle Gastwirtschaftsbetriebe grundsätzlich auf 24.00 Uhr festgesetzt.

Die in Gastwirtschaftsbetrieben selbst beherbergten Gäste dürfen in einem eigens für sie reservierten Raum auch nach der Polizeistunde bewirtet werden. Steht kein besonderer Raum zur Verfügung, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das benutzte Gastwirtschaftslokal von den übrigen Gästen verlassen wird.

Art. 9 Toleranzfrist

Gäste eines Betriebs oder Anlasses haben die Lokalitäten innerhalb 30 Minuten nach Eintritt der Polizeistunde zu verlassen.

Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken an solche Gäste untersagt.

Art. 10 Polizeistundenverlängerung

Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin die Polizeistunde bis maximal 2 Stunden verlängern.

Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Allgemeine Freinacht

An den folgenden Tagen/Nächten wird die Polizeistunde allgemein auf 04.00 Uhr festgelegt:

- Silvesternacht
- Rosenmontagnacht
- Frühlingschneefest (Nacht Samstag – Sonntag)
- Nationalfeiertag (vom 01. auf den 02. August)
- Wintersaisonopening (Nacht Samstag – Sonntag)

Art. 12 Einschränkung der Öffnungszeiten

Der Gemeindevorstand kann für einzelne Betriebe oder Anlässe zum Schutz der Jugend sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die geltenden Öffnungszeiten einschränken. Vorbehalten bleibt die Regelung von Art. 13.

V. UNTERHALTUNGS- UND TANZANLÄSSE

Art. 13 Dancings und Barbetriebe

Die Durchführung regelmässiger Tanzveranstaltungen (Dancing, Diskothek, Bar etc.) bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn hierfür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet ist.

Für solche Betriebe wird die Polizeistunde generell auf 02.00 Uhr festgesetzt.

Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 14 Tanzveranstaltungen

Die Durchführung einzelner öffentlichen Tanzveranstaltungen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Diese wird unter den Voraussetzungen von Art. 13 erteilt und widerrufen.

Das Gesuch muss rechtzeitig, das heisst bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Dancings und Barbetrieben, wenn sie nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, wegzuweisen.

VI. GEBÜHREN

Art. 16 Bewilligungsgebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung erhebt der Gemeindevorstand folgende einmalige Gebühren:

a) für Betriebe	Fr. 200.00	-	Fr. 2'500.00;
b) für Anlässe	Fr. 100.00	-	Fr. 1'500.00;
c) für Betriebsänderungen	Fr. 100.00	-	Fr. 1'500.00;
d) für längere Öffnungszeiten	Fr. 100.00	-	Fr. 1'000.00.

Bei der Festlegung der Gebühren sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des abgabepflichtigen Betriebsinhabers angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17 Gebühren für andere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, namentlich für aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 erhoben.

VII. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Bussenverfügung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die kantonale Gastwirtschaftsgesetzgebung werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 10'000.00 geahndet, soweit nicht die Strafbestimmungen des Kantons und/oder des Bundes Anwendung finden.

Bei Gewinnsucht ist der Gemeindevorstand an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.00 nicht gebunden.

Art. 19 Ordnungsbusse

Wer sich in einem Betrieb oder an einem Anlass mit Öffnungszeit länger als während der zulässigen Dauer aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 30.00 zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, verfügt der Gemeindevorstand eine Busse gemäss Art. 17 dieses Gesetzes.

Art. 20 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Vor dem 01.01.2012 für Gastgewerbebetriebe auf unbestimmte Zeit erteilte ordentliche Bewilligungen im Sinne von Art. 3 – Art. 5 bleiben weiterhin in Kraft. Alle besonderen Bewilligungen sind per 01.01.2012 zu erneuern.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes wurde an der Urnenabstimmung vom 29. Januar 2012 angenommen und tritt sofort in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per



Hans Kleinstein,
Gemeindepräsident

Arno Jäger,
Vizepräsident